

Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG – Checkliste Stand: 2020

Pflichtangaben auf Rechnungen für in Deutschland steuerbare Umsätze					
Unternehmer*	vorhanden	Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG*	vorhanden	Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro)**	vorhanden
Name und Anschrift des <ul style="list-style-type: none"> • leistenden Unternehmers und • Leistungsempfängers 		Name und Anschrift des <ul style="list-style-type: none"> • leistenden Unternehmers und • Leistungsempfängers 		Name und Anschrift des <ul style="list-style-type: none"> • leistenden Unternehmers 	
Fortlaufende Rechnungsnummer		Fortlaufende Rechnungsnummer		-	
Leistungsbeschreibung (handelsüblich)		Leistungsbeschreibung (handelsüblich)		Leistungsbeschreibung (handelsüblich)	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungsdatum • Leistungszeitpunkt bzw. • Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts (soweit feststehend) 		<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungsdatum • Leistungszeitpunkt bzw. • Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts (soweit feststehend) 		Ausstellungsdatum	
Entgelt, ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte		Entgelt, ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte		Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuersatz und Steuerbetrag oder • Hinweis auf Steuerbefreiung*** 		Hinweis auf Kleinunternehmerschaft		<ul style="list-style-type: none"> • Steuersatz und Steuerbetrag oder • Hinweis auf Steuerbefreiung*** 	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuernummer und/oder • USt-IdNr.**** des leistenden Unternehmers		<ul style="list-style-type: none"> • Steuernummer 		-	

* Sofern über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird, muss zusätzlich ein Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers ergänzt werden. In Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, ist die Angabe „Gutschrift“ zu ergänzen.

** Bis zum 31.12.2016 lag der Grenzwert für Kleinbetragsrechnungen bei 150 Euro. Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen gem. § 33 UStDV sind grundsätzlich ebenfalls von Kleinunternehmern anwendbar.

*** Im Falle der Anwendung von Sonderregelungen für Reiseleistungen (§25 UStG), der Differenzbesteuerung (§25a UStG) oder der Anwendung des Reverse Charge Verfahrens (§ 13b UStG) ist hieraus in der Rechnung hinzuweisen.

**** Im Falle der Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbaren Dienstleistung gem. § 3a Abs. 2 UStG ist neben der USt-ID des leistenden Unternehmers zusätzlich die USt-IdNr. des Leistungsempfängers anzugeben.